



Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor sexueller Gewalt im Deutschen Fallschirmsport Verband e.V.

PSG (Version 1)

Ausgabe 2023
– Gültig ab 01.01.2023 –

Herausgeber:
Deutscher Fallschirmsportverband e.V.
Comotorstr. 5, 66802 Überherrn

Vorwort

Der deutsche Fallschirmsport mit seinen Verbänden, Vereinen und Organisationen ist für alle Beteiligten ein Ort, an dem Sexismus, sexualisierte Gewalt und Diskriminierung jeglicher Art keinen Platz haben. Die mitunter körperliche und emotionale Nähe, die in unserem Sport und beispielsweise während der Ausbildung von Sprungschüler*innen und beim Training von Anfänger*innen im Tunnelfliegen entstehen kann, bringt Gefahren sexualisierter Übergriffe mit sich. Dementsprechend wichtig ist es hier einzugreifen, Aufmerksamkeit zu schaffen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter*innen abzuschrecken und ein Umfeld zu schaffen, das junge wie erwachsene Springer*innen sowie Funktionsträger*innen im Sport vor sexualisierter Gewalt in jeglicher Form schützt. Mit diesem Präventions- und Interventionskonzept schafft der DFV e.V. Strukturen, die besonders junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und generell ein sicheres soziales Miteinander fördern sollen. Gewalt und Diskriminierung müssen in jedem Fall verhindert werden. Das Konzept schreibt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung vor. Es wird außerdem ein Handlungsleitfaden vorgestellt, der eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt zum Schutz aller Betroffenen gewährleistet. Die Verantwortlichen verpflichten sich, dieses Konzept ständig auf Aktualität zu prüfen und wenn nötig zu ändern/ergänzen.

Das Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor sexueller Gewalt im Deutschen Fallschirmsportverband e.V. wird von allen Mitgliedern im DFV e.V. beachtet. Mitgliedsvereine und Mitgliedsorganisationen sind angehalten das Konzept in ihrem Bereich umzusetzen.

Gerda Klostermann-Mace und Nikolai Jaklitsch
Ansprechpersonen PSG im Deutscher Fallschirmsportverband e.V.

Letzter Ergänzungsstand

Nr.	Gegenstand	Version	Datum	Autor
1	Erstausgabe	1	01.01.2023	Gerda Klostermann- Mace, Nikolai Jaklitsch



Inhaltsverzeichnis

1.	<u>ETHIK – POSITIONIERUNG UND VERANKERUNG</u>	6
2.	<u>EIGNUNG VON MITARBEITENDEN</u>	6
2.1	PERSÖNLICHE UND FACHLICHE EIGNUNG	6
2.2	EHRENKODEX.....	6
2.3	ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ)	7
2.4	INFORMATIONSPFLICHT DER MITARBEITENDEN	10
2.5	QUALIFIZIERUNG VON MITARBEITENDEN	10
3.	<u>BESCHWERDEMANAGEMENT UND INTERVENTIONSLEITFADEN.....</u>	10
3.1	EXTERNE FACHSTELLEN	12
3.2	RISIKOANALYSE	12
4.	<u>VERHALTENSREGELN.....</u>	13
5.	<u>SANKTIONEN.....</u>	13
6.	<u>ANSPRECHPERSONEN PSG.....</u>	13
7.	<u>ANLAGEN ZUR PSG-KONZEPTION</u>	14
7.1	EHRENKODEX.....	14
7.2	§ 72A SGB VIII – GESETZESTEXT IM WORTLAUT	16
7.3	EINSCHLÄGIGE TATBESTÄNDE DES § 72A SGB VIII IM ÜBERBLICK	17



Abkürzungsverzeichnis

ADO	Anti Doping Ordnung
BT	Bundestrainer
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
DFV	Deutscher Fallschirmsportverband e.V.
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund, Dachorganisation des deutschen Sports, entstanden (2006) durch den Zusammenschluss des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland.
dsj	Deutsche Sportjugend
eFZ	Erweitertes Führungszeugnis
FAI	Fédération Aéronautique Internationale, (World Air Sports Federation), Internationaler Dachverband der Luftsport-Disziplinen
ISC	International Skydiving Commission (vormals IPC)
SGB	Sozialgesetzbuch

1. Ethik – Positionierung und Verankerung

Der DFV e.V. hat sich in seinem Ethikkodex zu seinen Grundsätzen von u.a. Freiheit, Sicherheit und Gewaltlosigkeit bekannt. Sie bilden das Fundament dieses Konzepts.

Da es dem DFV ein besonderes Anliegen ist, das Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt in seinen Strukturen zu verstetigen und sich entsprechend zur konsequenten Umsetzung auf allen Verbandsebenen zu positionieren, hat der DFV den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen explizit in seiner Satzung verankert.

Darüber hinaus spricht sich der DFV für eine Null-Toleranz-Haltung gegenüber physischer, psychischer, sexualisierter oder sonstiger Gewalt aus.

Für das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ im gesamtverbandlichen Kontext ist innerhalb des Präsidiums des Deutschen Fallschirmsportverbandes die Ansprechpartner*innen PSG verantwortlich.

2. Eignung von Mitarbeitenden

2.1 Persönliche und fachliche Eignung

Persönlich geeignet sind Personen bei Vorliegen entsprechender sozialer Kompetenzen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie nachgewiesener einwandfreier charakterlicher Haltung und Führung. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn diese Personen die in den Stellenbeschreibungen benannten fachlichen Anforderungen bzw. Voraussetzungen wie Trainerlizenzen, Lehrerlizenzen oder pädagogische Ausbildung bzw. Studium erfüllen. Der Nachweis der Eignung wird durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und durch das Commitment zum Ehrenkodex untermauert.

2.2 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtungserklärung und besagt, dass die tätigen Mitarbeitenden ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen gestalten. Er verdeutlicht eine Grundhaltung, die den Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gewährleisten soll. Er gibt den Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung der Aufgaben einerseits Sicherheit. Andererseits macht er ihnen aber auch deutlich, dass sie im Auftrag des DFV in Ausführung ihrer Tätigkeit immer für den Schutz und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen verantwortlich sind.

Der DFV wiederum sendet durch die Vorlage des Ehrenkodex ein deutliches Signal an alle, dass das Thema Schutz vor Gewalt jederzeit besondere Aufmerksamkeit erfährt. Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im DFV sollen zu jeder Zeit Vorbilder sein. Der DFV hat die entsprechenden Verhaltensregeln in einem Ehrenkodex zusammengefasst, der von bestimmten Funktionsträger*innen unterzeichnet wird.

Zur Unterzeichnung des Ehrenkodex verpflichtet sind:

- DFV-Präsidium
- Geschäftsführer*in
- Sportdirektor*in
- Trainer*innen der verschiedenen Lizenzstufen
- Schiedsrichter*innen

Darüber hinaus sollte durch die Unterzeichnung des Ehrenkodex auch für weitere Personengruppen des Funktionspersonals dokumentiert werden, dass die Regelungen des DFV zur Prävention sexualisierter Gewalt vollumfänglich umgesetzt werden. Hierzu zählen beispielsweise:

- Sprunglehrer*innen¹
- Instruktor*innen für Indoor Skydiving
- Tandempilot*innen

Von Bewerber*innen um eine führende Aufgabe im Hauptamt wird erwartet, dass bei Amtsantritt bzw. Einstellung der unterschriebene Ehrenkodex vorgelegt wird. Der Ehrenkodex ist im Bewerbungsgespräch den Bewerber*innen ausführlich vorzustellen und zu erläutern. Eine Anstellung kann nur bei Vorlage des unterzeichneten Ehrenkodex erfolgen.

Von Ersterwerber*innen von Lehr- und Tandemberechtigungen wird erwartet, dass der unterschriebene Ehrenkodex bei Antragstellung vorgelegt wird.

Die Möglichkeit zur freiwilligen Vorlage des unterzeichneten Ehrenkodex für weitere Personengruppen im DFV bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nach Unterzeichnung wird der Ehrenkodex beim DFV in der Geschäftsstelle in digitaler Form abgelegt. Es wird der Ehrenkodex des DOSB und der dsj verwendet. Der Ehrenkodex muss spätestens nach 5 Jahren erneut unterzeichnet werden.

2.3 Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit einhergehenden Veränderung des § 72a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen etabliert. Das Gesetz besagt, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, beschäftigt werden sollen, die infolge einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat einem Tätigkeitsausschluss gem. § 72a SGB VIII unterliegen². Durch die Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses kann verhindert werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen Aufgaben und Tätigkeiten übernehmen, bei denen sie Kontakt zu Kindern und

¹ Lehrende werden in den diversen anderen Sportverbänden (so Deutscher Fußball-Bund, Deutscher Tennis-Bund, Deutscher Eishockey-Bund, Deutscher Handball-Bund und Landessportbund Berlin) zur Abgabe der entsprechenden Dokumente verpflichtet.

² Zu den einschlägigen Tatbeständen wird auf Kapitel 7.3 dieses Konzepts verwiesen.

Jugendlichen haben werden. Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden ist³. Im Gegensatz zum polizeilichen Führungszeugnis gibt das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) lediglich Auskunft über tatsächliche, einschlägige Verurteilungen. Nicht ausgewiesen werden eingestellte oder noch laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, Straftaten, die aufgrund der Verjährung nicht mehr verfolgt werden können und Straftaten, die nicht mehr archiviert werden.

Von Bewerber*innen um eine Aufgabe im Hauptamt wird erwartet, dass nach erfolgreich durchlaufenem Bewerbungsverfahren gemäß § 30a BZRG das erweiterte Führungszeugnis, nicht älter als 6 Monate, vorgelegt wird. Eine Anstellung kann nur bei Vorlage des erweiterten Führungszeugnis erfolgen.

Darüber hinaus wird von weiteren Funktionsträger*innen des DFV die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erwartet.

Zu dem Personenkreis zählen:

- Geschäftsführer*in
- Sportdirektor*in
- Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle
- Bundestrainer*innen⁴
- Jugendreferent*innen
- Ansprechpartner*in PSG
- Good-Governance-Beauftragte*r
- ESG-Beauftragte*r

Neben der oben definierten Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sollte ein solches Dokument auch von weiteren Akteur*innen, die in Ausübung ihrer Funktion Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben können bzw. die Präventionsarbeit aktiv unterstützen möchten, gefordert werden. Maßstab für diese Empfehlung ist das Vorgehen verschiedener anderer deutscher Sportverbände, die von ihrem lehrenden Personal die Vorlage eines eFZ verpflichtend fordern⁵. Im DFV umfasst dieser Personenkreis insbesondere:

- Sprunglehr*innen
- Trainer*innen aller Lizenzstufen
- Instruktor*innen für Indoor Skydiving
- Tandempilot*innen.

³ Zu den einschlägigen Tatbeständen des § 72a SGB VIII wird auf Kapitel 7.3 dieses Konzepts verwiesen.

⁴ Bei diversen anderen Sportverbänden (vgl. Fußnote 2) werden Lehrende, also Trainer*innen aller Lizenzstufen dem unmittelbaren Geltungsbereich des § 72a SGB VIII zugerechnet und zur Abgabe eines eFZ verpflichtet.

⁵ So beispielsweise DFB, DTB, DEB, DHB und LSB Berlin, vgl. Fußnote 2.

Eine Verpflichtung zur Vorlage eines eFZ kann sich darüber hinaus auch aus Richtlinien für das Auskehren von Fördermitteln für Aktivitäten oder Maßnahmen ergeben, für die der DFV Fördermittel einwerben möchte⁶. In diesen Fällen werden die Betroffenen von der Geschäftsstelle rechtzeitig vorab über die Vorlagepflicht informiert.

Die Möglichkeit zur freiwilligen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für weitere Personengruppen im DFV bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Für die Antragstellung bekommen die Antragsteller*innen auf Anfrage vom DFV eine Bestätigung, dass der Verband für die zukünftige Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt. Diese Bestätigung legt die Bewerber*in der zuständigen Stelle vor. Liegt der Wohnsitz der antragstellenden Person in Deutschland, ist die zuständige Stelle die Meldebehörde, liegt der Wohnsitz außerhalb Deutschlands so ist der Antrag unmittelbar an die Registerbehörde zu stellen. Die ggf. anfallenden Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis in Höhe von 13.-€ sind durch den Antragsteller zu tragen. Von der Gebührenpflicht wird, wenn das Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung oder für eine Behörde ausgeübt wird, abgesehen (vgl. Merkblatt zu Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis, Bundesamt für Justiz, Referat IV 1, 53094 Bonn – Stand 03. Mai 2022).

Der DFV e.V. wird zum erweiterten Führungszeugnis lediglich folgende Informationen dokumentieren, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 72a (5) SGB VIII Rechnung zu tragen:

- Den Umstand der Einsichtnahme
- Das Datum des Führungszeugnisses
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.⁷

Eine Aufbewahrung des erweiterten Führungszeugnisses durch die Geschäftsstelle des DFV e.V. ist möglich, falls die Betroffenen hierzu ihre datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen.

Evtl. anfallende Kosten für die Erstellung des eFZ werden durch den DFV nicht erstattet. Das erweiterte Führungszeugnis muss spätestens nach 5 Jahren erneut zur Einsicht vorgelegt werden. Alternativ zur Vorlage des eFZ zur Einsichtnahme haben vorlagepflichtige Personen im Sinne dieses Konzepts die Möglichkeit, eine*n Notar*in um Einsicht zu bitten und bestätigen zu lassen, dass keine negativen Einträge im eFZ vorhanden sind. Diese notarielle Bestätigung ist der Geschäftsstelle vorzulegen. Hierfür ggf. anfallende Kosten werden durch den DFV nicht erstattet.

⁶ Der Landessportbund Berlin beispielsweise verknüpft die Vergabe von Fördermitteln für Veranstaltungen mit Kindern bzw. Jugendlichen (z.B. Indoor Skydiving) derzeit regelmäßig mit der Maßgabe, dass für die dort eingesetzten Betreuer*innen ein eFZ vorliegen muss. Andernfalls können Fördermittel derzeit nicht genutzt werden.

⁷ Eine Übersicht der relevanten Straftatbestände findet sich in Kapitel 7.3 dieses Konzepts.

2.4 Informationspflicht der Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden sind neben den vorstehenden Regelungen verpflichtet, den DFV e.V. umgehend zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet oder eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft. Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind für die Begleitung, Betreuung oder Ausbildung von Sprungschüler*innen und das Training von Tunnelfliegern ungeeignet.

2.5 Qualifizierung von Mitarbeitenden

In der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen, das sind alle Funktionsträger*innen im Verantwortungsbereich des DFV e.V., wird das Thema Prävention sexualisierter Gewalt Bestandteil. Bei den Funktionär*innen, Lehrer*innen, konventionell und AFF, und angehenden Tandempilot*innen im Verband werden die jeweiligen Schulungen und Seminare um den Themenkomplex Prävention sexualisierter Gewalt erweitert. Die Ressorts Lehre- und Ausbildung sowie Tandem werden dringend gebeten, die jeweiligen Curricula/Ausbildungshandbücher entsprechend zu ergänzen. Im Rahmen der Trainerausbildungen (DOSB-Trainerlizenzen) ist das Thema bereits elementarer Bestandteil. Darüber hinaus werden Materialien zur Schulung und Sensibilisierung hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt für Vereine und Sprungplätze erstellt und veröffentlicht.

3. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden

Sollte ein Verdachtsmoment entstehen, ist es dringend erforderlich schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Im Folgenden wird ein Krisenmanagement vorgelegt, mit dem Ziel Verdachtsmomente sorgfältig, sicher und standardisiert aufzuklären. Der Interventionsleitfaden enthält genaue Handlungsempfehlungen, um Vorfälle sexualisierter Gewalt zu beenden und Betroffene zu schützen.

1. Bei Verdachtsmomenten auf sexualisierte Gewalt im DFV e.V. ist eine Meldung bei den unten genannten Ansprechpersonen wichtig und ausdrücklich erwünscht. Die Ansprechpersonen sind für die federführende Bearbeitung und Aufarbeitung des Falles verantwortlich.
2. Umgekehrt sind die Beteiligten in ihrem eigenen Interesse zur Mitarbeit bei der Aufarbeitung/Klärung des Falles verpflichtet.
3. Jeder Fall ist mit Diskretion, Bewahrung der Sachlichkeit und einer sorgfältigen Prüfung anzugehen.
4. Während der internen Prüfung ist Sorge zu tragen, dass der/die Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des/der Verdächtigen als auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden.

5. Die Ansprechpersonen stellen den Erstkontakt mit dem/der Betroffenen her. Das Gespräch muss protokolliert und/oder mit Einverständnis aufgezeichnet werden. Es sollten lediglich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen und Aussagen dokumentiert werden. Zitate sind zu kennzeichnen.
6. Auf persönliche Mutmaßungen, Schlussfolgerungen und Interpretationen ist zu verzichten.
7. Die Ansprechpersonen klären den/die Betroffene/n über Handlungsmöglichkeiten auf. Dabei ist unter anderem zu klären, ob Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen aufnehmen und ggf. die Erziehungsberechtigten Kenntnis vom Sachverhalt haben sollen. Beides obliegt der Entscheidung des/der Betroffenen. Das potentielle Opfer und ggf. die Erziehungsberechtigten benötigen jederzeit klare Informationen über die Vorgehensweise.
8. Stimmt der/die Betroffene einer Strafverfolgung nicht zu, sollten die Behörden dennoch eingeschaltet werden, wenn eine Gefährdung des/der Betroffenen oder anderer Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Unsicherheit sollte eine externe Beratung hinzugezogen werden.
9. Bei einem begründeten Verdachtsmoment muss die potentielle Täter*in umgehend von allen Funktionen mit Personenkontakt entbunden bzw. freigestellt werden. Dies gilt so lange bis ein strafrechtliches Verfahren beendet und eine Täterschaft nicht nachgewiesen worden ist.
10. Bei jedem Verdacht gilt zunächst die Unschuldsvermutung, so lange bis eine Täterschaft durch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nachgewiesen worden ist. Des Weiteren ist dafür zu sorgen, dass Angeschuldigte nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden. Die Öffentlichkeit sollte lediglich unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten informiert werden.
11. Personelle und sanktionierende Konsequenzen sind nach sorgfältiger Aufklärung zu prüfen und ggf. umzusetzen.

3.1 Externe Fachstellen

Jederzeit kann und sollte die Hilfe von externen Fachstellen hinzugezogen werden wie z.B.:

- die regionalen Kinderschutzbünde
- die örtlichen Untergliederungen des Weißen Rings
- die örtlichen Ämter für Gleichstellung und Prävention sexuelle Gewalt
- das Jugendamt
- die Polizei
- Anlauf gegen Gewalt – Unabhängige Anlaufstelle bei Gewalt und Missbrauch im Spitzensport

3.2 Risikoanalyse

Elementarer Bestandteil dieses Konzeptes ist die Risikoanalyse. Mithilfe der drei Faktoren „Körperkontakt“, „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ und „Infrastruktur“ sind folgende fallschirmsportspezifische Risikofaktoren identifiziert worden:

- **Körperkontakt**
 - Hilfestellungen, Sicherheitseinweisungen
 - Körperbetonte Rituale
 - Einsatz von Mobilfunktelefonen/Smartphones & Tablets mit Kamera in Sanitärräumen, Vereinsräumen, Schlafräumen
- **Besonderes Abhängigkeitsverhältnis**
 - Teils große Altersunterschiede zwischen Vereinsmitgliedern und Funktionsträger*innen - enge Bezüge und Verhältnisse bedingt durch das Vereinsleben
 - besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis z.B. Trainer*in/Athlet*in, Lehrer*in/Schüler*in, Tandempilot*in/Tandemgast
 - evtl. hierarchische Macht- und Autoritätsstrukturen
- **Infrastruktur**
 - Individualtrainingsinfrastruktur
 - Gemeinschaftsschlafräume
 - Gemeinschaftsduschen
 - Gemeinsame Freizeiten, Lehrgänge und Wettkämpfe mit Übernachtung

Gerade Hilfestellungen und Sicherheitseinweisungen sind im Fallschirmsport unumgänglich. Diese Aktionen bieten Täter*innen Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen. Täter*innen nutzen ihre Macht und Autorität sowie die Abhängigkeit und Zuneigung der Schüler*innen aus, um das eigene Bedürfnis zu befriedigen. Es muss sichergestellt werden, dass die Befindlichkeiten der Auszubildenden zu jeder Zeit respektiert und akzeptiert werden.

4. Verhaltensregeln

Durch gezielte Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen soll sexualisierte Gewalt im Fallschirmsport verhindert und aufgeklärt werden.

- Niemand wird zu einer Handlung, Tätigkeit gezwungen. Alles geschieht auf freiwilliger Basis und bedarf der expliziten Einwilligung.
- Vor Hilfestellungen und Sicherheitseinweisungen wird nachgefragt, ob der/die Betroffene mit der potentiellen Berührung einverstanden ist. Wo möglich wird auf Berührungen verzichtet.
- In der Umgangssprache wird auf sexistische, rassistische o.ä. despektierliche Äußerungen verzichtet.
- Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet.
- Sexistische und gewalttätige Rituale sind grundsätzlich zu unterlassen.

Die Verhaltensregeln müssen jeder Fallschirmsportler*in zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht am einfachsten durch Aushang eines Ausdrucks der Verhaltensregeln an gut sichtbarer und stark frequentierter Stelle, z.B. am Manifest oder am „Schwarzen Brett“.

5. Sanktionen

Bei Verstößen gegen dieses Konzept und/oder gegen den Ehrenkodex können Sanktionen verhängt werden, die von Belehrung, Ermahnung, Abmahnung, über Entzug von Fördergeldern und FAI-Sportlizenzen, Meldung an den Beauftragten, Teilnahmeverbot an nationalen und internationalen Wettbewerben und Rekordversuchen bis hin zum Ausschluss aus dem Deutschen Fallschirmsportverband e.V. reichen. Über Art und Dauer dieser Maßnahmen entscheidet nach Prüfung das DFV-Präsidium zusammen mit der Beauftragten/Ansprechpartner*in, die die aufbereiteten Fälle dem Präsidium darlegen. Es gilt der Rechtsgrundsatz in dubio pro reo.

6. Ansprechpersonen PSG

Der Deutsche Fallschirmsportverband e.V. hat zwei Ansprechpersonen als Beauftragte rund um das Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt benannt. Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes und stehen als Kontaktpersonen in allen Verdachtsfällen jeglicher Art von Gewalt zur Verfügung. Die Ansprechpersonen werden den Vereinen vorgestellt und sind außerdem auf der Webseite des DFV e.V. veröffentlicht.

Gerda Klostermann-Mace gerda.klostermann@dfv.aero

Nikolai Jaklitsch nikolai.jaklitsch@dfv.aero

DFV e.V. Geschäftsstelle: Comotorstraße 5 66802 Überherrn Tel. 06836 - 92306

7. Anlagen zur PSG-Konzeption

7.1 Ehrenkodex



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.



- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Datum

Unterschrift

7.2 § 72a SGB VIII – Gesetzestext im Wortlaut⁸

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
 1. den Umstand der Einsichtnahme,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind

⁸ Auszug aus: Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VII) – Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012, zuletzt geändert am 24.06.2022. Abgerufen unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/SGB_8.pdf am 13.09.2022

vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

7.3 Einschlägige Tatbestände des § 72a SGB VIII im Überblick⁹

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen),
- § 174a StGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen),
- § 174b StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung),
- § 174c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses),
- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge),
- § 177 StGB (Sexueller Übergriff; Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung),
- § 178 StGB (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge),
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger),
- § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten),
- § 181a StGB (Zuhälterei),
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen),
- § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen),
- § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses),
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften),
- § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften),
- § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften),
- § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften),
- § 184d StGB (Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien),
- § 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen),
- § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution),
- § 184i StGB (Sexuelle Belästigung),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung),
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft),
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels),
- § 234 StGB (Menschenraub),
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) oder
- § 236 StGB (Kinderhandel)

⁹ Übersicht ist dem „Infoblatt zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII“ des Landessportbundes Berlin (LSB Berlin) entnommen, abgerufen unter https://lsb-berlin.net/fileadmin/redaktion/doc/kinderschutz/materialien/08082018_infoblatt_vereinbarung-72a.pdf am 13.09.2022
Seite 17 von 17